

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

F. Stand der Geistlichen

[urn:nbn:de:bsz:31-323525](#)

Maß von Anforderungen der Weg zur Anstellung in der Eigenschaft als wissenschaftliche Lehrer an Mittelschulen eröffnet worden ist (Ges. u. B.O.Bl. 1891 S. 108). Bereits haben mehrere unsrer jüngeren Theologen von dieser Zulassung mit günstigem Erfolg Gebrauch gemacht.

F. Stand der Geistlichen.

1. Der bevorstehenden Generalsynode werden mit Allerhöchster Genehmigung vom 6. November d. J. zwei Gesetz-Entwürfe vorgelegt werden, die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer und die Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen der evangelisch-protestantischen Landeskirche betr.

2. Zur Erleichterung und Beförderung des Studiums der Theologie bestehen in unserm Lande eine erhebliche Anzahl von Stipendien, welche teils vom Oberkirchenrat, teils von den Groß. Staatsbehörden bzw. von besonderen Verwaltungsräten vergeben werden. Eine Übersicht derselben zugleich mit den Vorschriften für die Bewerbungen enthält unser Ges.- u. B.O.Bl. von 1893 S. 93 ff. Unter diesen Stipendien befanden sich seit längeren Jahren auch diejenigen, welche aus der Karfreitagskollekte flossen. Letztere war diesem Zweck zu einer Zeit zugewendet worden, da noch ein spürbarer Mangel an Theologie-Studierenden bestand. Nachdem dieser sich gehoben hat, beabsichtigt der Oberkirchenrat zwar die im Bezug von Karfreitagsstipendien schon Besindlichen darin zu belassen, weiterhin aber den Ertrag der Karfreitagskollekte zur Unterstützung armer Gemeinden mit Einschluß der Diasporagemeinden für ihre kirchlichen Bedürfnisse (sowohl Bau- als auch andere Bedürfnisse) zu bestimmen. Damit wird zugleich mehrfachen Anträgen von Diözesanfonden Genüge gethan. (Ges.- u. B.O.Bl. 1894 S. 111 und 112.)

3. Die Ordnung für die evangelisch-protestantischen Pfarrkandidaten vom 20. Juni 1865 war in manchen Beziehungen nicht mehr den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechend, sie bedurfte der Ergänzung und teilweisen Umgestaltung. Der Evangelische Oberkirchenrat hat daher nach Beratung mit dem Generalsynodalaußchuß und mit Allerhöchster Genehmigung unter dem 10. Mai 1893 eine neue Ordnung für die evangelisch-protestantischen Pfarrkandidaten erlassen (Ges.- u. B.O.Bl. 1893 Nr. IV.), welche deren Verwendung als Vikare, Pfarrverwalter und Pastorationsgeistliche, ihre Gehaltsverhältnisse, Dienstobligationen, Standespflichten, ihre wissenschaftliche und praktische Weiterbildung und ihre Beaufsichtigung regelt.

4. Die am 12. November 1888 erlassene Verordnung über die Pfarrsynoden und Pfarrkonferenzen haben wir schon in unserm Bericht an die 1891er Generalsynode (S. 14) erwähnt. Hier wollen wir auf den Bescheid aufmerksam machen, der in Nr. IV. des Ges.- u. B.O.Bl. von 1894 S. 46—52 auf die 1892er und 1893er Pfarrsynoden erteilt worden ist und wieder einen erfreulichen Einblick in die wissenschaftliche Arbeit und Weiterbildung unsrer Geistlichkeit gewährt. Die Wahl der gestellten und behandelten Aufgaben ist zugleich ein bemerkenswerter Beweis, wie die soziale Frage auch unsre Geistlichkeit beschäftigt.

5. Seit Juni 1891 betrug der Zugang zu unsrer Geistlichkeit aus 8 theologischen Hauptprüfungen 109 Kandidaten. Von diesen sind 25 zur Zeit im Kirchendienst noch nicht verwendet. Gestorben sind 35 Geistliche, darunter 12 Pensionäre und 2 Vikare. In Ruhestand wurden versetzt 15, in andere Dienstverhältnisse sind übergetreten 14, ausgeschieden sind 3, darunter wider Willen 2 Vikare. Die Entlassung im Disziplinarweg auf Grund von § 7 des Gesetzes vom 26. Juli 1886, die Dienstverhältnisse der Geistlichen betr., wurde gegen einen Pfarrer nach Beschuß des erweiterten Oberkirchenrats ausgesprochen, das Verfahren ist aber z. Zt. noch nicht abgeschlossen.

Mittel-
Theo-
er und
e betr.
e eine
ehörden
i Vor-
n Sti-
Leztere
Studie-
g von
kollekte
Bedürf-
tragen

or in
änzung
eneral-
für die
i Ver-
theiten,

erenzen
ir auf
auf die
wissen-
ndelten
häftigt.

fungen
n sind
Dienst-
lassung
Geist-
, das

6. Pfarrbezeichnungen haben seit oben genanntem Zeitpunkt stattgefunden: Durch Gemeindewahl 43, durch Patronats herrschaften 24, nach Absatz 2 des § 97 der Kirchenverfassung 1, nach § 97 a der Kirchenverfassung 16, von welchen bereits 8 für endgültig erklärt worden sind.

G. Christliches Gemeindeleben.

Einen wenn auch nur bedingten Maßstab für den in unserm evangelischen Volke vorhandenen kirchlichen und religiös-sittlichen Sinn geben die statistischen Tabellen an die Hand, welche jährlich mit den Diözesansynodalbescheiden veröffentlicht werden. Wir wollen aus denselben einige Angaben der letzten drei Jahre verglichen mit denjenigen von 1884 hier zusammenstellen.

	1884.	1892.	1893.	1894.
1. Kirchgänger	% 27,8	28,1	28,4	27,8
2. Abendmahlsgäste	" 53,6	53,3	54,2	55,3
3. Kirchenopfer, auf den Kopf	PF. 16,3	18,0	19,5	20,3
4. Landeskollekten, auf den Kopf	" 3,8	4,5	4,3	4,8
5. Sammlungen für kirchliche und wohltätige Zwecke, auf den Kopf	" 25,5	33,8	21,9	40,3
6. Uneheliche Geburten	% 6,7	8,0	8,0	8,1
in den größeren Städten	" 8,6	9,7	9,6	10,0
7. Ungetraute evangelische Ehepaare	" 1,7	2,5	2,8	2,8
in den größeren Städten	" 7,4	9,5	11,6	10,1
8. Ungetraute gemischte Paare	" 8,9	4,9	10,8	10,9
in den größeren Städten	" 14,7	7,1	17,8	16,9
9. Ungetauft gebliebene Kinder	" 2,0	1,1	1,9	2,0
in den größeren Städten	" 7,9	4,8	9,7	8,4

Es ergeben sich daraus keine erheblichen Schwankungen. Im allgemeinen kann man sagen, daß die freiwilligen Gaben sich äußernde Liebtheit in steter Zunahme begriffen ist und bis jetzt auch durch die kirchliche Steuerpflicht noch keine Einbuße erlitten hat.

2. Wohlthätigkeitsanstalten und Vereine bestehen in großer und gleichfalls steigender Zahl. Wir erwähnen aus neuerer Zeit die vor 2 Jahren eingeweihte Anstalt für Epileptische in Kork und daß in der Errichtung begriffene Diaconissenhaus in Freiburg. Für die schon länger bestehende Idiotenanstalt in Mosbach haben wir mit Bekanntmachung vom 15. Mai d. J. (Ges.- u. B.O.Bl. 1894 S. 128) die Erhebung einer Kollekte in allen evangelischen Gemeinden den Diözesansynoden empfohlen. Durch Benehmen mit den Vorständen der bestehenden Anstalten für sittlich verwahrloste Kinder ist die Kirchenbehörde in nähere Fühlung mit der Leitung dieser Anstalten getreten.

3. Die seit Jahren erhobenen Klagen über Sonntagsentheiligung, über Unbotmäßigkeit und Bügellosigkeit der Jugend, über ungehörigen Wirtshausbesuch, übertriebene Vergnügungssucht treten uns in Kirchenvisitationen und Diözesansynodalverhandlungen immer wieder entgegen. Auch unser letzter Diözesansynodalbescheid hat sich damit beschäftigt (Ges.- u. B.O.Bl. 1894 S. 109 u. 110). Daß die Ausgaben für Lustbarkeiten in weiten Kreisen der ärmeren und mittleren Bevölkerung in keinem Verhältnis stehen zu der bedrängten Lage der Landwirtschaft und des Gewerbes dürfte nicht zu bezweifeln sein.